



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LieLa e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nummer 8415 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Bremen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds oder der Auflösung des Vereins.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des §53 der Abgabenordnung.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung und Unterstützung wohnungsloser, obdachloser oder davon bedrohter Frauen und nichtbinärer Personen,
 - Unterhaltung eines Aufenthaltsraumes für diesen Personenkreis,



- Beratung dieses Personenkreises,
 - Entwicklung von Lösungsansätzen zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit für diesen Personenkreis
 - Gesellschaftlicher Einsatz gegen Sexismus, von dem dieser Personenkreis betroffen ist, unter intersektionaler Berücksichtigung anderer Diskriminierungsformen.
- (5) Der Verein kooperiert zur Verwirklichung seines Ziels mit Institutionen und Einrichtungen auf Stadtteil- und Bremer Ebene.
- (6) Die Ziele des Vereins können nach Bedarf erweitert werden, soweit es sich nicht um eine grundsätzliche Änderung des Zwecks des Vereins handelt. Das Ziel muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- (7) Die Umsetzung der Ziele des Vereins lässt sich auch durch die Übernahme von Trägerschaften erreichen. Deswegen ist die Trägerschaft von sozialen Projekten anzustreben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft
- ordentliches Mitglied
 - Fördermitglied

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich aktiv in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit engagieren will. Fördermitglied kann darüber hinaus jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit ist. Fördermitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss gegenüber der antragstellenden Person nicht begründet werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem



Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

- trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist
- das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

(4) Die ordentlichen Mitglieder entrichten jährlich einen Vereinsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Höhe der Fördermitgliedsbeiträge können die Fördermitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand selbst festlegen. Von der Mitgliederversammlung wird aber ein Mindestbeitrag festgelegt. An ihre einmal abgegebene Erklärung sind die Fördermitglieder bis zum Widerruf gegenüber dem Vorstand gebunden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand i. S. d. § 26 BGB und optional dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) die 1. Vorsitzende,
- b) der/ die 2. Vorsitzende und



c) der/ die Kassenwart*in

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

bis zu 3 Beisitzende mit Stimmrecht.

Dem geschäftsführenden Vorstand dürfen keine Männer angehören. Falls für den geschäftsführenden Vorstand nicht genügend andere Personen zur Verfügung stehen, darf maximal ein Mann dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Dieser benötigt aber abweichend von § 10 Abs. 6 der Satzung 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die 1. Vorsitzende darf kein Mann sein.

Der Vorstand darf nur mit weniger als 50% von Männern besetzt sein.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Die geschäftsführenden Vorstände können einem Mitglied des erweiterten Vorstandes die zeitlich befristete Vollmacht zur Vertretung erteilen.

(4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(5) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vertretung des Vereins und Geschäftsführung,



- b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnungen,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung eines Jahresberichts,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.

§ 7 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der/des Nachfolger*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Sitzungen des Vorstandes können durch alle Vorstandsmitglieder einberufen und geleitet werden.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der sitzungsleitenden Person zu unterschreiben.

(4) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfähige Organ. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
- b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- c) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- e) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
- f) Beschlussfassung über Anträge,
- g) Entscheidung über Widersprüche gegen einen vom Vorstand beschlossenen Vereinsausschluss oder gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
- h) Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands,
- i) Weitere Aufgaben, soweit sich das aus der Satzung oder dem Gesetz ergibt.

(2) Sie wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen und soll möglichst im ersten Quartal eines Jahres stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben werden per Brief eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene Adresse (E-Mail-Adresse, Postanschrift) gerichtet ist.



(3) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung mitgeteilt werden.

(4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied per E-Mail oder schriftlich eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in Textform vorliegen. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(5) Über Anträge der Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren Verhinderung von ihrer/m Stellvertreter*in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die/den Leiter*in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die/der Versammlungsleiter*in bestimmt eine/n Protokollführer*in.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind jedoch weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig und muss erneut – innerhalb von sechs Wochen – einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.



(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(5) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen statt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11 besondere Vertretung (Geschäftsführer*in)

(1) Der Vorstand kann für Organisation und Leitung der Vereinsarbeit eine/n Geschäftsführer*in bestellen.

(2) Weisungsberechtigt gegenüber der/dem Geschäftsführer*in sind die Mitglieder des Vorstands.

§12 Vermögen des Vereins bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an: **Mädchenhaus Bremen e.V.** (ansässig in: Rembertistr. 32, 28203 Bremen), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Datum: